

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Peter Thalmann, MJur (Art. 1)
Dr. Hannah Grafl, LL.M. (Art. 2 und 3)
MMag. Thomas Zavadil (Art. 4)
Sachbearbeiter

PETER.THALMANN@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203935
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.029.522

Ihr Zeichen: 2023-0.514.736

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die
Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz 2024 – PthG 2024)
erlassen sowie das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013 und
das Universitätsgesetz 2002 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich vier Wochen eingeräumt wurde, ist eine abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfes nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Allgemeines:

Im Entwurf wird überwiegend eine Aufgabenbesorgung durch den für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister in Aussicht genommen (vgl. etwa Art. 1 § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 47, § 52 und § 53 Abs. 2 oder auch Art. 2 Z 18 (§ 16 Abs. 3 und 4)). Es handelt sich hiebei durchwegs um Angelegenheiten des Gesundheitswesens gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG, die mangels Nennung in Art. 102 Abs. 2 B-VG in mittelbarer Bundesverwaltung zu besorgen sind. Die Begründung erstinstanzlicher Zuständigkeiten des Bundesministers (auch ohne Zustimmung der Länder) bedarf einer sachlichen Rechtfertigung; das System der mittelbaren Bundesverwaltung darf nicht ausgehöhlt werden (VfSlg. 11.403/1987). Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen werden die durch Art. 102 Abs. 1 B-VG gezogenen Grenzen der Zuständigkeitskonzentration beim Bundesminister zwar ausführlich abstrakt dargestellt (Seiten 8 bis 11); eine konkrete Darlegung der sachlichen Notwendigkeit der in Aussicht genommenen Regelungen fehlt jedoch.

Zu Art. 1 (Psychotherapiegesetz 2024):

Zu § 4 (Begriffsbestimmungen und Verweisungen):

Zu Abs. 1:

1. Laut Z 11 sind „Psychotherapeutische Fachgesellschaften“, denen die Durchführung des dritten Ausbildungsabschnitts (§ 13 ff) sowie der psychotherapeutischen Approbationsprüfung (§ 18) obliegen soll, von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister „unter Berücksichtigung regionaler Erfordernisse nach Anhörung des Psychotherapiebeirats in ausreichender Zahl im Bundesgesetzblatt kundzumachen“ (siehe auch § 10 Abs. 1 Z 3). Im Gegensatz zum Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, sieht der Entwurf weder ein Antragsrecht Psychotherapeutischer Fachgesellschaften (vgl. insoweit § 4 Abs. 2 bzw. § 7 Abs. 2 des Psychotherapiegesetzes) noch eine Antragserledigung durch Bescheid, die der Veröffentlichung bzw. Kundmachung vorangehen würde, vor (vgl. § 4 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 des Psychotherapiegesetzes).

In formeller Hinsicht ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Rechtsnatur der in § 4 Abs. 1 Z 11 (und § 10 Abs. 1 Z 3) vorgesehenen Kundmachung unklar ist. Da der Sache nach offenbar beabsichtigt ist, mit der Kundmachung sowohl die Rechtslage individuell bestimmter Psychotherapeutischer Fachgesellschaften als auch die Rechtslage eines unbestimmten Personenkreises (der Auszubildenden) zu gestalten, könnte die Kundmachung entweder als Verordnung oder aber als Bescheid zu werten sein. Insoweit ist daran zu erinnern, dass der Gesetzgebung bei Verwaltungsakten mit „Doppelwirkung“ zwar eine Beurteilungsprärogative zukommt (VfSlg. 10.430/1985, 15.065/1997), dass eine offenkundig falsche Rechtsformenwahl aber unzulässig wäre (vgl. VfSlg. 17.018/2003).

Damit zusammenhängend wird darauf hingewiesen, dass eine Regelung verfassungswidrig ist, die trotz Eingriffs in die Rechtssphäre eines Betroffenen keine Möglichkeit vorsieht, die Rechtmäßigkeit des Eingriffs zu bekämpfen und durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts überprüfen zu lassen. Es ist daher verfassungswidrig, staatliche Entscheidungen der zwingend vorgesehenen Rechtskontrolle dadurch zu entziehen, dass die Erlassung der verfassungsgesetzlich vorgesehenen Rechtssatzform des Bescheides ausgeschlossen wird (vgl. VfSlg. 17.018/2003 mwN). Diese Erwägungen sind nicht zuletzt im Hinblick auf Psychotherapeutische Fachgesellschaften maßgeblich, die vom Bundesminister nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden (und daher nicht Träger des dritten Ausbildungsabschnitts sein dürfen). Eine Überprüfung wird angeregt.

Darüber hinaus wäre zu erwägen, dem Bundesminister ausdrücklich die Möglichkeit zur Streichung individueller Psychotherapeutischer Fachgesellschaften (nach erfolgter Kundmachung im Bundesgesetzblatt) einzuräumen, wenn diese den durch Verordnung gemäß § 19 Abs. 4 bestimmten Anforderungen nicht (mehr) genügen. Auch insoweit wäre eine Rechtssatzform zu wählen, die aus Sicht der Betroffenen einer wirksamen Kontrolle zugänglich ist.

2. Anzumerken ist schließlich, dass ein quantitatives Kriterium („unter Berücksichtigung regionaler Erfordernisse [...] in ausreichender Zahl [...] kundzumachen“) als objektive Erwerbsantrittsschranke einen schwerwiegenden Eingriff in die Erwerbsfreiheit Psychotherapeutischer Fachgesellschaften, deren Tätigkeit auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtet ist, die vom Bundesminister aber nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden, begründen kann. Zur Rechtfertigung bedürfte es besonders gewichtiger öffentlicher Interessen, die sich mit weniger beschränkenden gesetzlichen Regelungen nicht gleich wirksam verfolgen lassen (vgl. VfSlg. 20.002/2015). Sachlichkeitserwägungen können insoweit ebenfalls eine Rolle spielen (vgl. VfSlg. 20.412/2020).

Zu § 5 (Verarbeitung personenbezogener Daten):Zu Abs. 8:

Es wird darauf hingewiesen, dass die in Anspruch genommene Öffnungsklausel der DSGVO auf „wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke“ (Art. 89 Abs. 2 DSGVO) abstellt. Der Verweis auf „künstlerische“ Forschungszwecke sollte überprüft werden.

Zu § 10 (Ausbildungserfordernisse für die selbständige Berufsausübung der Psychotherapie):Zu Abs. 1:

Vgl. zu Z 3 die Anmerkungen zu § 4 Abs. 1 und zu § 18.

Zu § 13 (Dritter Ausbildungsabschnitt):

Vgl. dazu die Anmerkung zu § 18.

Zu § 15 (Lehrpraxen):Zu Abs. 2:

Weder § 10 Abs. 1 Z 3 noch § 13 regelt, wer „Träger der Ausbildungseinrichtung“ sein kann. Sollte beabsichtigt sein, mit diesem Begriff auf die Psychotherapeutischen Fachgesellschaften abzustellen, sei darauf hingewiesen, dass in § 14 Abs. 1 den Psychotherapeutischen Fachgesellschaften die „Träger der Einrichtungen, in denen die praktische Ausbildung stattfindet,“ begrifflich gegenübergestellt werden.

Auch stellt sich die Frage, welche Rechtswirkungen der Feststellung des (Nicht-)Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 zukommen sollen. Sollten hier private Rechtsträger zu hoheitlichem Handeln durch Bescheid ermächtigt werden, ist eine Weisungsbindung an das zuständige oberste Organ vorzusehen (VfSlg. 14.473/1996; 16.400/2001); auch bedürfte eine solche Vorgehensweise der Zustimmung der Länder (VfGH 30.6.2022, G 334-341/2021-29, V 265/2021-29; vgl. dazu auch die Anmerkung zu § 18).

Zu § 16 (Anerkennung von Prüfungen und Praktika):

Vgl. dazu die Anmerkung zu § 18.

Zu § 17 (Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Fachausbildung unter Supervision):

Zu Abs. 2:

Es ist unklar, wie sich der letzte Satz, wonach die ungerechtfertigte Nichtbefolgung eines Verbesserungsauftrages als Zurückziehung des Antrags gilt, zu § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, verhält (wonach der Antrag zurückzuweisen ist, wenn der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird). Den Erläuterungen ist dazu nichts zu entnehmen. Eine Überprüfung im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG (vgl. dazu auch die Anmerkung zu § 54 Abs. 1) wird angeregt.

Zu § 18 (Psychotherapeutische Approbationsprüfung):

Dem Entwurf ist nicht klar zu entnehmen, ob Psychotherapeutische Fachgesellschaften im dritten Ausbildungsabschnitt (§ 13), bei der „Anerkennung von Prüfungen und Praktika [...] nach § 78 UG“ (§ 16) und bei der Durchführung der Psychotherapeutischen Approbationsprüfung (§ 18) privatrechtsförmig oder aber – was etwa im Hinblick auf die §§ 25 und 26 denkbar erscheint – (allenfalls auch schlicht) hoheitlich handeln (vgl. zur Abgrenzung VfGH 14.12.2023, G 328/2022 ua.). Während eine Bindung der Gesetzgebung an Art. 20 B-VG unter der Annahme, dass Psychotherapeutische Fachgesellschaften privatrechtsförmig handeln sollen, (in der Regel) schon mangels spezifischer organisatorischer Nahebeziehung zum Staat nicht anzunehmen sein wird (vgl. VfGH 5.10.2023, G 265/2022), wäre eine solche Bindung sehr wohl gegeben, wenn private Rechtsträger zu hoheitlichem Handeln ermächtigt werden. Gegebenenfalls wären angemessene Ingerenzbefugnisse des zuständigen Bundesministers vorzusehen. (Ob Art. 20 B-VG auch im Fall der Beleihung mit schlicht-hoheitlichen Verwaltungsaufgaben beachtlich ist, ist in der Rechtsprechung nicht abschließend geklärt.)

Zu § 24 (Antrag zur Eintragung in die Berufsliste):

Zu Abs. 6:

Vgl. zum letzten Satz die Anmerkung zu § 17 Abs. 2.

Zu § 29 (EU/EWR-Berufsanerkennung – Anpassungslehrgang):

Zu Abs. 2:

Vgl. dazu die Anmerkung zu § 18.

Zu § 36 (Lehrpersonen mit ausländischen psychotherapeutischen Ausbildungsabschlüssen):

Der vorletzte Satz enthält eine Genehmigungsfiktion, deren Sachlichkeit zu prüfen wäre. Soweit die Erläuterungen das „Vorbild des § 34 [des] Ärztegesetzes 1998“ ins Treffen führen, sei darauf hingewiesen, dass sich § 34 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, nicht – wie der in Aussicht genommene § 36 – mit im Ausland erworbenen (hinsichtlich der Bildungsstufe nicht näher qualifizierten) „Ausbildungsabschlüsse[n]“ und einer Berufung an eine Psychotherapeutische Fachgesellschaft (vgl. den vorgesehenen Verweis – auch – auf § 10 Abs. 1 Z 3) begnügt, sondern auf „Professoren mit ausländischen medizinischen Doktoraten“, die über eine „venia docendi“ verfügen, abstellt.

Zu § 38 (Berufssitz und Arbeitsort):

Zu Abs. 9:

Es fällt auf, dass diese Bestimmung eine (solitäre) Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde begründen soll. Da im Bereich der Länder im Übrigen, soweit nicht eine Zuständigkeit des Bundesministers in Aussicht genommen ist, die Zuständigkeit des Landeshauptmannes vorgesehen ist (vgl. etwa § 52 Abs. 2, § 54 Abs. 1 und 7), wird eine Überprüfung angeregt.

Zu § 41 (Fortbildungspflicht):

Zu Abs. 6:

Sollte über die Anrechnung bescheidmäßig abzusprechen sein, wird darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung keine Regelung darüber enthält, wer für die Anrechnung (sachlich) zuständig sein soll, sodass nach § 2 AVG die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde gegeben wäre (vgl. dazu aber bereits die Anmerkung zu § 38 Abs. 9).

Sollte demgegenüber beabsichtigt sein, dass bestimmte Fort- und Weiterbildungszeiten von der Fortbildungspflicht entbinden, sollte dies im Gesetzeswortlaut deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 44 (Dokumentationspflicht):

Zu Abs. 2:

Nach dieser Bestimmung soll die Herstellung von Abschriften der Dokumentation nur „gegen Kostenersatz“ möglich sein. Darüber hinaus soll die Einsicht in die Dokumentation

sowie die Herstellung von Abschriften nur zulässig sein, „soweit diese das Vertrauensverhältnis zu der Patientin bzw. dem Patienten nicht gefährden“. Vorbehaltlich der Auffassung des für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes zuständigen Bundesministers für Justiz wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine Beschränkung des datenschutzrechtlichen Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO handelt, die nur unter den Voraussetzungen des Art. 23 DSGVO zulässig erscheint (vgl. EuGH 26.10.2023, C-307/22, FT (Copies du dossier médical); OGH 17.12.2020, 6 Ob 138/20t). Die Erläuterungen nehmen weder Bezug auf die DSGVO noch enthalten sie Ausführungen zur Erforderlichkeit einer Beschränkung des Auskunftsrechts. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu § 48 (Informationen in der Öffentlichkeit):

Zu Abs. 2:

Es ist fraglich, ob diese an Nicht-Berufsangehörige adressierte, nach § 55 Abs. 4 streng sanktionsbewehrte Bestimmung im Einklang mit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) steht, zumal sie ihrem Wortlaut nach über ein Werbeverbot (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Abs. 1) hinausgeht. Insbesondere das Verbot der Verbreitung wahrer (wenngleich „unsachlicher“) Informationen scheint nicht verhältnismäßig zu sein.

Zu § 54 (Entziehung der Berufsberechtigung und Streichung aus der Berufsliste):

Zu Abs. 1:

Die Möglichkeit der Erlassung eines Bescheides ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren bei Gefahr im Verzug ergibt sich bereits aus § 57 Abs. 1 AVG und braucht daher nicht gesondert angeordnet zu werden. Die Erläuterungen enthalten allgemeine Ausführungen zu § 57 Abs. 1 AVG, entbehren aber des Fallbezuges.

Zu Abs. 3:

Es fällt auf, dass die Regelung der Vertrauenswürdigkeit der Berufsangehörigen von vergleichbaren Regelungen betreffend sonstige Gesundheitsberufe abweicht. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Abs. 10:

Der generelle Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zulässiger Bescheidbeschwerden ist mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht ohne Weiteres vereinbar (vgl. hierzu VfSlg. 16.460/2002, 17.340/2004). Mit der in Aussicht genommenen Regelung wird darüber hinaus von § 13

Abs. 2 VwGVG abgewichen, was nach Art. 136 Abs. 2 B-VG nur zulässig ist, wenn dies zur Regelung des Gegenstandes „erforderlich“ – mithin unerlässlich (vgl. VfGH 1.3.2023, G 146/2022 ua.) – ist. Es wird angeregt, die Gründe für die in Aussicht genommene Regelung zu prüfen und gegebenenfalls in den Erläuterungen abzubilden.

Zu Abs. 11:

Im Hinblick auf den ersten Satz, wonach „der Landeshauptmann oder das Landesverwaltungsgericht“ einer (aktiven) Informationspflicht unterliegen, ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegung der Zuständigkeit nicht in das Ermessen der Behörden gestellt werden darf (vgl. etwa VfSlg. 2909/1955).

Zu § 55 (Strafbestimmungen):

Zu Abs. 3:

Die qualifizierte Tatbegehung in Abs. 3 lässt die Unterschiede der Strafmaße in Abs. 1 und 2 unberücksichtigt. Dies sollte näher begründet werden, weil jede (Nicht-)Differenzierung im Strafzumessungsbereich sachlich gerechtfertigt sein muss. Die angedrohten Strafen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Verschuldensgrad und zur Rechtsgutbeeinträchtigung stehen (vgl. VfSlg. 12.151/1989, 12.763/1991, 20.378/2020).

Zu Abs. 4:

Es stellt sich die Frage, ob der Strafraum im Hinblick auf die in Z 3 genannten Verstöße gegen den vom Bundesminister nach § 51 zu erlassenden Ethik- und Berufskodex in allen Fällen verhältnismäßig wäre. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Abs. 6:

Es ist fraglich, ob diese Bestimmung zur Regelung des Gegenstandes „erforderlich“ im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG ist. „Erforderlich“ in diesem Sinn ist nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nur eine für die Regelung des Gegenstandes „unerlässliche“ Bestimmung (vgl. zum insoweit strengen Maßstab VfSlg. 13.834/1994). Dies sollte in den Erläuterungen jedenfalls näher dargelegt werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Musiktherapiegesetzes):

Da die Änderungen des Musiktherapiegesetzes weitgehend dem vorgesehenen Psychotherapiegesetz 2024 entsprechen, wird allgemein auf die diesbezüglichen Anmerkungen verwiesen.

Zu Z 18 (§§ 16, 16a und 17):

Im Hinblick auf die dem zuständigen Bundesminister bzw. der zuständigen Bundesministerin neu zukommenden Kompetenzen (vor allem etwa Führung der Musiktherapeutenliste) darf auf die einleitende Anmerkung hingewiesen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Musiktherapiegesetz nicht mit Zustimmung der Länder kundgemacht wurde, wohingegen in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf eines Musiktherapiegesetzes ein solches Erfordernis angenommen wurde (Erläut 172/ME XXIII. GP, 1).

Zu § 17:

Auf die Anmerkungen zu Art. 1 (§ 54 Abs. 1) wird verwiesen.

Abs. 10 schließt die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen einen Bescheid der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes gemäß § 17 Abs. 1, Abs. 6 Z 12 oder Abs. 8 aus. In diesem Zusammenhang darf auf die Anmerkungen zu Art. 1 (§ 54 Abs. 10) verwiesen werden. Vor allem etwa im Hinblick auf das Nichtvorliegen der für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 12 Abs. 2 Z 3, § 13 Abs. 2 Z 3) wäre zu prüfen, ob entsprechende Gründe vorliegen, die den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht rechtfertigen. Die Erläuterungen begründen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nicht („Einer Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“, Erläuterungen, Seite 103).

Nach Abs. 11 hat neben der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann das Landesverwaltungsgericht den anderen zuständigen Behörden zu melden, wenn eine „Unterbrechung der Berufsausübung“ bzw. eine „Entziehung der Berufsberechtigung“ vorliegt. Die Musiktherapeutin bzw. der Musiktherapeut kann sodann die „Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Meldung in einem mit Bescheid zu erledigenden Verfahren beantragen“. Diesbezüglich ist auf die Anmerkungen zu Art. 1 (§ 54 Abs. 11) zu verweisen.

Zu Z 19 (§ 18):

Zur kritischen Beurteilung der Informationspflichten vergleiche bereits die Stellungnahme des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes vom 18. April 2008, GZ BKA-601.201/0001-V/5/2008, bzw. jene vom 16. August 2013, GZ BKA-602.566/0001-V/5/2013.

Zu Z 21 (§ 26 Abs. 5):

Aus gleichheitsrechtlichen Aspekten wird angeregt zu prüfen, ob die Berufsbezeichnung im privaten Bereich auf im Fall des Ruhens der Berufsberechtigung bei zeitweiligem Verzicht (§ 16a Abs. 1 Z 1) geführt werden kann (vgl. Art. 1 § 8 Abs. 4 Z 2).

Zu Art. 3 (Änderung des Psychologengesetzes 2013):

Da die Änderungen des Psychologengesetzes 2013 weitgehend dem vorgesehenen Psychotherapiegesetz 2024 entsprechen, wird allgemein auf die diesbezüglichen Anmerkungen verwiesen.

Zu Z 9 (§§ 12a bis 12h):

Die vorgesehenen §§ 12a bis 12g orientieren sich an den §§ 14 bis 15 des Musiktherapiegesetzes, BGBl. I Nr. 93/2008. Diesbezüglich kann weitestgehend auf die bereits ergangenen Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst (vor allem jene vom 23. November 2015, GZ BKA-602.051/0007-V/5/2015) verwiesen werden.

Zu Z 12 (§ 18 Abs. 5):

Es wird auf die Anmerkung zu Art. 1 (§ 17 Abs. 2) verwiesen.

Zu Z 19 (§ 27 Abs. 5):

Es wird auf die Anmerkung zu Art. 1 (§ 17 Abs. 2) verwiesen.

Zu Art. 4 (Änderung Universitätsgesetzes 2002):**Zu Z 3 (§ 71c Abs. 2):**

Im Einleitungsteil des Abs. 2 ist davon die Rede, dass eine bestimmte Zahl von Studienplätzen zur Verfügung zu stellen ist; diese Zahl wird in dem neuen Tabelleneintrag mit 500

festgelegt. In welchem Verhältnis zu dieser Anordnung der Fußnotentext „Für das Masterstudium sind bis zu 500 Studienplätze zur Verfügung zu stellen.“ steht, ist völlig unklar. Die Erläuterungen tragen nicht zur Klarheit bei; dort heißt es: „Vorgesehen sind 500 Studienplätze im Masterstudium Psychotherapie pro Jahr [...]. Zudem können die Universitäten bis zu 500 Studienplätze pro Jahr für ein im Bachelorstudium gemäß PthG 2024 vorsehen [...].“ (In der Wortfolge „für ein im Bachelorstudium gemäß PthG 2024 vorsehen“ ist übrigens entweder ein Wort zuviel oder es fehlen ein oder mehrere Wörter.)

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)² zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Der vorliegende Entwurf entspricht diesen Richtlinien und Rundschreiben über weite Strecken nicht. Insbesondere sei Folgendes hervorgehoben:

1. Im Allgemeinen ist bei Grobgliederungen der Gliederungsbezeichnung die Formatvorlage „41_UeberschrG1“ und einer beigegefügt Überschrift die Formatvorlage „43_UeberschrG2“ zuzuordnen. Geht einer Gliederungsbezeichnung eine (höherrangige) Gliederungsbezeichnung oder -überschrift voran, ist ihr die Formatvorlage „42_UeberschrG1-“ zuzuordnen. Diese Formatvorlage weist gegenüber der Formatvorlage „41_UeberschrG1“ einen geringeren Vorabstand auf, sodass der Abstand zwischen den Gliederungsbezeichnungen (präziser: zwischen erster Gliederungsbezeichnung

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_ richtlinien.doc

bzw. -überschrift und zweiter Gliederungsbezeichnung) geringer ist als der zwischen einer Gliederungsbezeichnung und einem vorangehenden Text (vgl. Punkt 2.5.6.1 der Layout-Richtlinien).

Wird nach der Zifferngliederung innerhalb eines Absatzes der Text des Absatzes – in Form eines Schlussteils – fortgesetzt, sollte der Schlussteil entsprechend formatiert werden (vgl. zB Art. 1 § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 oder § 54 Abs. 7).

2. Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)⁴, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Darüber hinaus ist der Ausdruck „Bundesministerium“ nur zu verwenden, wenn damit ausschließlich der dem Bundesminister zur Verfügung stehende Hilfsapparat gemeint ist (LRL 36). Ansonsten sollte richtigerweise auf den Bundesminister abgestellt werden (vgl. etwa Art. 1 § 5 Abs. 2 und 3, Art. 2 Z 27 (§ 37a) oder Art. 3 Z 30 (§ 49a)).

3. Wenn die zu zitierende Rechtsvorschrift einen Kurztitel hat, so ist statt des Titels nur dieser zu verwenden. Wenn die zu zitierende Rechtsvorschrift einen Kurztitel und eine Abkürzung hat, so kann beim ersten Zitat dem Kurztitel die Abkürzung in Klammer nachgesetzt werden und in der Folge die Abkürzung verwendet werden (LRL 133; vgl. Art. 1 § 10 Abs. 3 Z 1 und § 19 Abs. 3 Z 5 oder Art. 2 Z 18 (§ 17 Abs. 1) und Z 22 (§ 27 Abs. 6)).

4. Werden einzelne Bestimmungen einer Rechtsvorschrift zitiert, so ist vor deren Titel (gleichgültig, ob Lang- oder Kurztitel) der bestimmte Artikel zu setzen; anderes gilt nur, wenn die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert wird (LRL 136). Daher hat es etwa in Art. 1 § 5 Abs. 7 „gemäß Art. 13, 14, 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung“, in Art. 1 § 10 Abs. 1 Z 1 „gemäß dem Universitätsgesetz 2002“ sowie „gemäß dem Privathochschulgesetz“ und in Art. 1 § 11 Abs. 2 „gemäß der Anlage“ zu lauten.

Vor dem doppelten Paragraphenzeichen sollte stets der bestimmte Artikel geführt werden („die §§ xy“, „gemäß den §§ xy“), nicht hingegen vor dem einfachen Paragraphenzeichen

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

(vgl. ua. Art. 2 Z 2 und 3 (Inhaltsverzeichnis) oder „der § 135“, „der § 11b“ auf Seite 2 der Erläuterungen).

5. Die Abkürzungen „iVm“ (zB Art. I § 10 Abs. 3 Z 2, § 15 Abs. 2 oder auch § 17 Abs. 2; Erläuterungen, S 93 f), „iZm“ (zB Erläuterungen, S 97 f), „stRsp“ (zB Erläuterungen, S 94), „etc.“ (zB Erläuterungen, S 97 und 99) und „iS“ (zB Erläuterungen, S 94) sind nicht allgemeinverständlich und nicht Teil des von den Legistischen Richtlinien akzeptierten Kanons (auf den Bedacht zu nehmen ist, etwa im Hinblick auf „zB“ (ua. Erläuterungen, S 93, 96, 98 und 101; WFA, S 4), „ua.“ (Erläuterungen, S 100) oder „zT“ (Erläuterungen, S 93)); sie sollten somit ausgeschrieben werden (vgl. LRL 148 in Verbindung mit dem Anhang der Legistischen Richtlinien 1990). Endet eine Abkürzung mit einem Großbuchstaben (zB ABGB), so ist ihr kein Punkt anzufügen; endet sie mit einem Kleinbuchstaben, so folgt ein Punkt (zB VwSlg.; LRL 149). Abkürzungen des Titels von Rechtsvorschriften sind nur in der vom Normsetzer bestimmten Form zu verwenden (vgl. „ApothekenG“ auf S 94 der Erläuterungen).

6. Die Zahlen eins bis zwölf sind in Wörtern, die Zahlen von 13 aufwärts in Ziffern auszudrücken (LRL 141; vgl. Art. 2 Z 25 (§ 34a Abs. 3) oder die S 83 und 101 der Erläuterungen). Monatsnamen sind auszuschreiben (LRL 143; vgl. die S 91 und 101 der Erläuterungen).

7. Es sollte auf die richtige Setzung geschützter Leerzeichen geachtet werden (zB zwischen „vH“ und der dazugehörigen Zahl; vor „ff“ (vgl. Erläuterungen, S 91)).

8. Im Entwurf findet sich eine geschlechtergerechte Schreibweise unter Verwendung von Doppelpunkten im Wortinneren. Diese Schreibweise läuft teils darauf hinaus, mit dem Movierungssuffix „-in“ gebildete Formen zu verwenden und vor das Movierungssuffix einen Doppelpunkt zu setzen. Die Schreibweise führt in bestimmten Konstellationen dazu, dass keine Genuskongruenz zwischen Substantiv und Adjektiv mehr besteht. Außerdem werden im Entwurf zum Teil Paarformen verwendet. Dies erfolgt aber uneinheitlich (zB bloß „dem Berufsangehörigen“ in Art. 2 Z 18 (§ 16a), hingegen „einer Patientin bzw. einem Patienten“ in Art. 2 Z 18 (§ 17 Abs. 3 Z 2) sowie „Vertreter“ und „einer Vertreterin bzw. einem Vertreter“ in Art. 2 Z 25 (§ 34a Abs. 3)). Allgemein sollten einheitliche, leicht sprechbare, einfach verständliche und orthografisch normgerechte Paarformen – und zwar auch unter Setzung der korrekten Demonstrativpronomen (vgl. „diesem [dieser]“ in Art. 2 Z 18 (§ 17 Abs. 2)) – verwendet werden.

9. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Gesetzesentwurf und die Erläuterungen etliche Rechtschreib- und Grammatikfehler enthalten (nur beispielhaft: „haben der Landeshauptfrau [...] zu verständigen“ in Art. 2 Z 19 (§ 18 Abs. 2 und 3); „wird sowohl im

Psychotherapiegesetz“ (Erläuterungen, Seite 10); „dem nicht mehr bestehendem Regelungsbedarf“ (Erläuterungen, S 92); „Eine somatische Beeinträchtigung[...] kann bei so schweren körperlichen Gebrechen[...] und übertragbaren Krankheiten[...], sofern diese ein Risiko [...] darstellen, vorliegen“ (Erläuterungen, S 95); „Im Falle der Einholung eines Sachverständigengutachtens sind bevorzugt Personen, die in der Gerichtssachverständigenliste eingetragen sind, oder sonstige [...] Expertinnen bzw. Experten [...] heranzuziehen ~~sind~~“ (Erläuterungen, S 95); „die regelmäßige Teilnahme an bundesweiten Qualitätsberichterstattungen“ (Erläuterungen, S 104); „des Allgemeinen Verwaltungs-verfahrensgesetzes 1991“ (Erläuterungen, S 75 und 92)).

Zum Titel:

Der Titel sollte richtig lauten: „Bundesgesetz, mit dem das Psychotherapiegesetz 2024 erlassen sowie das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013 und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden“.

Zu Art. 1 (Psychotherapiegesetz 2024):

Zum Titel:

Die Einführung einer amtlichen Abkürzung zum Titel ist grundsätzlich zu befürworten. Statt der im Entwurf vorgesehen Abkürzung „PthG 2024“ wäre aus Gründen der besseren Les- und Sprechbarkeit der Abkürzung „PThG 2024“ oder auch den unterscheidungskräftigeren Abkürzungen „PsyThG 2024“ oder „PsychThG 2024“ der Vorzug zu geben.⁵

Zum Inhaltsverzeichnis:

Zur Erstellung des Inhaltsverzeichnisses sollte – nachdem den Gliederungsbezeichnungen und den ihnen beigefügten Überschriften die jeweils korrekten Formatvorlagen zugeordnet wurden (vgl. dazu bereits oben) – die entsprechende Funktion im Legistik-Add-In verwendet werden (vgl. Punkt 2.5.4 der Layout-Richtlinien).

⁵ Für das deutsche Psychotherapeutengesetz findet etwa die amtliche Abkürzung „PsychThG“ Verwendung (vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/BJNR160410019.html, abgerufen am 12.1.2024), für das schweizerische Psychologieberufegesetz die amtliche Abkürzung „PsyG“ (vgl. <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/268/de>, abgerufen am 12.1.2024).

Zu § 1 (Regelungsgegenstand):

Das Leerzeichen in „Psychotherapeut:in“ in Z 1 sollte jedenfalls entfallen. Im Übrigen ist auf die einheitliche Verwendung von Geschlechtsbezeichnungen zu achten (vgl. aber § 6 Abs. 6, wo nur die weibliche und die männliche Form Verwendung finden).

Zu § 3 (Umsetzung von Unionsrecht):

Da es sich um einen fortlaufenden Text handelt, sollten die Strichpunkte am Ende der Z 1, 2, 3 und 4 jeweils durch Beistriche ersetzt und am Ende von Z 5 das Wort „und“ eingefügt werden. Die Strichpunkte am Ende der Z 5 und 6 sollten damit einhergehend entfallen. Alternativ böte sich eine Gliederung (mit Strichpunkten) wie in § 4 Abs. 1 an.

Zu § 4 (Begriffsbestimmungen und Verweisungen):Zu Abs. 1:

Vgl. zu Z 1 die Anmerkung zu § 1.

Die Definition in Z 5 vermittelt den Eindruck, dass die „Fortbildung“ bereits während des bzw. parallel zum dritten Ausbildungsabschnitt erfolgen kann, weil der Abschluss – nur – des ersten und des zweiten Ausbildungsabschnitts vorausgesetzt wird. Es überrascht, dass Fortbildungsmaßnahmen nicht erst nach Vollendung der gesamten Ausbildung erwartet werden (vgl. insoweit auch § 41).

Z 8 definiert allein den Begriff „Patient:in“, während der Entwurf in weiterer Folge nur auf das Begriffspaar „Patientin“ bzw. „Patient“ abstellt. Zudem bleibt – auch im Hinblick auf die Berufsumschreibung in § 6 Abs. 1 – unklar, was unter einer „Klientin“ bzw. einem „Klienten“, die bzw. der nach der vorgeschlagenen Definition weder an einer Erkrankung oder krankheitswertigen Störung leidet noch psychotherapeutische Unterstützung benötigt, zu verstehen sein soll. Die Erläuterungen, in denen auf den weiten Gesundheitsbegriff der WHO verwiesen wird, tragen nicht zur Klärung bei.

Da in Z 9 bereits auf die „natürliche Person“ abgestellt wird, erscheint die zusätzliche Bezugnahme auf „Mensch“ redundant und sollte daher entfallen.

Die Definition in Z 12 wäre der Rechtsklarheit eher zuträglich, wenn sie vorrangig das begrifflich erfasste Handeln – und weniger das Ergebnis dieses Handelns – in den Vordergrund stellen würde.

Zu § 5 (Verarbeitung personenbezogener Daten):Zu Abs. 4:

Die Fundstellenangabe zur DSGVO sollte korrekt „ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1“ (mit führenden Nullen) lauten (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums).

Zu § 6 (Berufsumschreibung und Kompetenzbereich):Zu Abs. 4:

Es wäre zu prüfen, ob für den ersten Satz, der die „berufsmäßige“ Ausübung der Psychotherapie Berufsangehörigen vorbehält, ein sinnvoller Anwendungsbereich verbleibt, zumal nach § 22 ohnedies nur Berufsangehörige zur „selbständigen“ (berufsmäßigen oder nicht berufsmäßigen) Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind.

Der zweite Satz ist im Hinblick auf § 2 Abs. 2 redundant und kann entfallen.

Zu Abs. 5:

Die Wort- und Zeichenfolge „ , der den gemäß Ärztegesetz 1998, Musiktherapiegesetz und Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013, geregelten Berechtigungsumfang nicht berührt,“ ist im Hinblick auf § 2 Abs. 2 redundant und kann entfallen.

Zu § 7 (Psychotherapiewissenschaftliche Ausrichtungen (Cluster) und Kompetenzbereich):Zu Abs. 2:

Das überflüssige Leerzeichen nach der Ziffernbezeichnung „6.“ sollte entfallen.

Am Ende von Z 8 sollte der Beistrich entfallen und das Wort „sowie“ eingefügt werden.

Zu § 8 (Berufs-, Fort-, Weiterbildungs- und Zusatzbezeichnungen):Zur Überschrift:

Die Paragraphenüberschrift sollte „Berufs-, Fortbildungs-, Weiterbildungs- und Zusatzbezeichnungen“ oder auch „Berufs-, Fort- und Weiterbildungs- sowie Zusatzbezeichnungen“ lauten.

Zu Abs. 1:

In Z 1 findet sich eine fehlerhafte Formatierung des Anführungszeichens nach dem Wort „Psychotherapeutin“.

Zu Abs. 3:

Statt auf § 52 Abs. 1 Z 1 wäre auf § 53 Abs. 1 Z 1 zu verweisen.

Zu Abs. 6:

Dieser (Ab-)Satz erscheint – auch im Hinblick auf Abs. 7 – redundant und kann entfallen.

Zu § 10 (Ausbildungserfordernisse für die selbständige Ausübung der Psychotherapie):Zu Abs. 1:

In Z 1 wird als erster Ausbildungsabschnitt ein „Bachelorstudium“ genannt. Eine nähere inhaltliche Bestimmung schon an dieser Stelle wird angeregt, um den falschen – gegebenenfalls erst durch § 11 in Verbindung mit der dort verwiesenen Anlage widerlegbaren – Eindruck, dass es sich um ein Bachelorstudium in einem beliebigen Fach handeln könne, erst gar nicht entstehen zu lassen.

Während den Erläuterungen zu Z 3 zu entnehmen ist, dass der dritte Ausbildungsabschnitt auch „im Rahmen eines Universitätslehrgangs oder Hochschullehrgangs an einer inländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gemäß dem Universitätsgesetz 2002 oder dem Privathochschulgesetz in Zusammenarbeit mit den psychotherapeutischen Fachgesellschaften angeboten werden [kann]“, stellt der Entwurf allein auf „Psychotherapeutische Fachgesellschaften“ ab.

Zu Abs. 2:

In Z 3 sollte es „die erfolgreiche Absolvierung eines auf ein nicht einschlägiges Grundstudium aufbauenden einschlägigen Masterstudiums“ heißen.

Zu § 17 (Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Fachausbildung unter Supervision):Zu Abs. 1:

Da eine Zahl mit mehr als drei Stellen vorliegt, sollte die Schreibweise „5_000 Stunden“ (mit geschütztem Leerzeichen) Verwendung finden (LRL 140).

Zu § 18 (Psychotherapeutische Approbationsprüfung):Zu Abs. 1:

1. Die Substantivierung der Psychotherapeutischen Approbationsprüfung ist orthografisch fragwürdig, zumal es sich nicht um einen Eigennamen handelt (und die Schaffung eines solchen keinen ersichtlichen Mehrwert böte).

2. Die vorgesehene Regelung, dass die geforderten Nachweise der Psychotherapeutischen Fachgesellschaft „rechtzeitig“ vor der psychotherapeutischen Approbationsprüfung vorzulegen sind, ist inhaltlich wenig bestimmt und sollte präzisiert werden (zB „spätestens ... Wochen vor der Approbationsprüfung“). Allenfalls sollte die Verordnungsermächtigung in § 19 Abs. 3 Z 1 (betreffend die „Zulassung zur Psychotherapeutischen Approbationsprüfung und die in diesem Zusammenhang vorzulegenden Unterlagen“) ausdrücklich auch darauf Bezug nehmen.

Zu Abs. 4:

Im Schlussteil, der entsprechend zu formatieren wäre (vgl. bereits oben), sollte es heißen: „Bei Vorliegen von Befangenheitsgründen der Prüfungskommissionsmitglieder im Sinne des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 [...]“.

Zu § 19 (Psychotherapie-Ausbildungs-, Approbationsprüfungs- und Qualitätssicherungsverordnung):Zu Abs. 2:

Z 3 enthält einen offenkundig falschen Verweis auf § 10 Abs. 2. Richtigerweise soll wohl auf § 13 Abs. 2 verwiesen werden.

Zu Abs. 3:

Z 5 sollte „den Umgang der Mitglieder der Prüfungskommission mit Befangenheitsgründen im Sinne des § 7 AVG“ lauten (vgl. zu LRL 133 bereits oben).

Der Strichpunkt am Ende der Z 7 ist durch einen Punkt zu ersetzen.

Zu § 20 (Fortbildungen):Zu Abs. 4:

Es sollte „Psychotherapeutische Berufsvertretungen können für psychotherapeutische Fortbildungen [...]“ heißen.

Zu Abs. 5:

Der Normadressat sollte ausdrücklich bezeichnet werden (LRL 7).

Zu § 21 (Weiterbildungen):Zu Abs. 5:

Der Normadressat sollte ausdrücklich bezeichnet werden (LRL 7).

Zu § 24 (Antrag zur Eintragung in die Berufsliste):Zur Überschrift:

Es sollte „Antrag auf Eintragung in die Berufsliste“ heißen.

Zu § 25 (Eintragung in die Berufsliste):Zu Abs. 1:

Soweit im ersten Halbsatz auf „die Voraussetzungen für die Eintragung in die Berufsliste gemäß den §§ 23 und 24“ Bezug genommen wird, ist anzumerken, dass § 23 die Führung der Berufsliste sowie die in Berufsliste einzutragenden personenbezogenen Daten, nicht aber im eigentlichen Sinn „Voraussetzungen“ für die Eintragung in die Berufsliste regelt.

Zu § 29 (EU/EWR-Berufsanerkennung – Anpassungslehrgang):Zu Abs. 1:

Der Verweis auf § 27 Abs. 1 und 2 ist falsch; auf den Anpassungslehrgang wird (erstmalig) in § 27 Abs. 4 und Abs. 6 Bezug genommen.

Zu § 30 (EU/EWR-Berufsanerkennung – Eignungsprüfung):Zu Abs. 1:

Der Verweis auf § 27 Abs. 1 und 2 ist falsch; auf die Eignungsprüfung wird (erstmalig) in § 27 Abs. 4 und Abs. 6 Bezug genommen.

Zu § 39 (Online-Psychotherapie):Zu Abs. 1:

Der Satzbau ist falsch („Berufsangehörige dürfen psychotherapeutische Leistungen [...] synchrone audio- und videobasierte Psychotherapie erbringen“).

Zu § 40 (Allgemeine Berufspflichten):Zu Abs. 2:

Der letzte Satz ist im Hinblick auf § 39 Abs. 1 redundant und sollte entfallen.

Zu § 41 (Fortbildungspflicht):Zu Abs. 6:

Es sollte „Einschlägige psychotherapierelevante Fort- und Weiterbildungszeiten [...]“ heißen.

Zu § 53 (Ruhe der Berufsberechtigung):Zu Abs. 2:

Es bleibt – auch bei Rückgriff auf die Erläuterungen – unklar, weshalb der Bundesminister, dem der Berufsangehörige den Verzicht auf die Ausübung der Psychotherapie zu melden hat, den Verzicht in weiterer Folge dem Amt der Landesregierung bekanntzugeben hat.

Im letzten Satz sollte es gegebenenfalls „Amt der Landesregierung“ heißen.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 enthält eine analoge Regelung, wonach der Bundesminister die Rücknahme oder den Ablauf des Verzichts dem Amt der Landesregierung bekanntzugeben hat (vgl. hierzu die Anmerkung zu Abs. 2).

Zu § 54 (Entziehung der Berufsberechtigung und Streichung aus der Berufsliste):Allgemeines:

Innerhalb eines Paragraphen sollen grundsätzlich nicht mehr als acht Absätze gebildet werden (LRL 13). Eine Überprüfung dahingehend, ob sich die Abs. 1 bis 3 (zum *Fehlen*

gesetzlicher Voraussetzungen) und die Abs. 4 ff (zur *Beeinträchtigung* gesetzlicher Voraussetzungen) dem Inhalt nach auf zwei Paragraphen aufteilen lassen, wird angeregt.

In den Abs. 1, 2 und 3 sollte jeweils auf „§ 22 Abs. 1 Z [...]“ verwiesen werden.

Zu § 55 (Strafbestimmungen):

Zu Abs. 2:

Der letzte Satz („Der Versuch ist strafbar.“) kann im Hinblick auf Abs. 7 entfallen.

Zu § 59 (Berechtigung zur berufsmäßigen Ausübung der Psychotherapie):

Insoweit der Entwurf auf Bestimmungen aufgehobener Bundesgesetze verweist, ist unklar, in welcher Fassung diese angewendet werden sollen. Es wäre jeweils der Zeitpunkt, in dem die anzuwendende Fassung gegolten hat, anzuführen (zB § 17 des Psychotherapiegesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 geltenden Fassung).

Zu § 60 (Ausbildung):

Zu Abs. 3:

Im Schlussteil dieses Absatzes heißt es (im Sinne einer Gebotsnorm), dass Personen bis längstens 30. September 2030 abzuschließen „haben“. Gemeint ist aber wohl (im Sinne einer Erlaubnisnorm), dass die betreffenden Personen ihre Ausbildung bis dahin – ohne Rechtsnachteil – abschließen *können*. Eine entsprechende Umformulierung wird angeregt (vgl. auch LRL 34).

Zu § 62 (Psychotherapeutenliste und Berufsliste):

Zu Abs. 3:

Abs. 1 regelt die Eintragung in die Berufsliste nicht.

Zu § 65 (Vollziehung):

Zu Abs. 1:

Es müsste „mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerin bzw. mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister“ heißen.

Zu Art. 2 (Änderung des Musiktherapiegesetzes):

Da die Änderungen des Musiktherapiegesetzes weitgehend dem vorgesehenen Psychotherapiegesetz 2024 entsprechen, wird allgemein auf die diesbezüglichen Anmerkungen verwiesen. Außerdem sollte der Entwurf generell nochmals – im Sinne der Einheitlichkeit – im Hinblick auf etwaige Abweichungen hin geprüft werden.

Zu den Z 1 bis 7 (Inhaltsverzeichnis):

Im Inhaltsverzeichnis werden nicht Artikel, Paragraphen, Teile, Hauptstücke, Abschnitte und Anhänge als solche wiedergegeben; angeführt werden vielmehr nur die Bezeichnungen dieser Gliederungseinheiten sowie die diesen Gliederungseinheiten allenfalls zugewiesenen Überschriften. Das Inhaltsverzeichnis besteht also ausschließlich aus Einträgen zu Gliederungseinheiten. Diesem Umstand ist bei der Formulierung von das Inhaltsverzeichnis betreffenden Novellierungsanordnungen Rechnung zu tragen: Statt *„Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 27 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:“* sollte es daher etwa lauten *„Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 27 folgender Eintrag eingefügt:“*. Statt *„Im Inhaltsverzeichnis lautet die dem § 34e folgende Zeile:“* sollte es lauten *„Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag ‚7. Abschnitt‘ durch den Eintrag ‚8. Abschnitt‘ ersetzt.“* Die weiteren Novellierungsanordnungen sind entsprechend anzupassen bzw. zusammenzuführen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sich die im Inhaltsverzeichnis für § 37a gewählte Überschrift („Übergangsbestimmung Vollziehung“) in der entsprechenden Ziffer der Novelle nicht wiederfindet. In diesem Zusammenhang bietet sich ein Gedankenstrich zwischen den zwei Wörtern an.

Zu Z 10 (§ 14 Abs. 1):

„Angefügt“ werden Gliederungseinheiten, die innerhalb der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit oder innerhalb der Rechtsvorschrift an letzter Stelle stehen sollen. In der Novellierungsanordnung sollte es statt „angefügt“ daher richtig „eingefügt“ lauten.

Nach den Erläuterungen wird nun „[i]m Sinne der Diktion der Richtlinie 2005/36/EG“ das Wort „Berufsanerkennung“ verwendet. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Wort „Berufsanerkennung“ in der entsprechenden Richtlinie nicht findet; darin wird von der „Anerkennung von Berufsqualifikationen“ gesprochen.

Zu Z 11 (§ 14 Abs. 3, § 15 Abs. 4, § 15 Abs. 5, 6 und 7, § 14 Abs. 7, § 15 Abs. 8, § 15 Abs. 2):

Novellierungsanordnungen können zusammengefasst werden, wenn sie sich auf unmittelbar aufeinanderfolgende Gliederungseinheiten beziehen, wenn ein und dieselbe Anordnung mehrmals ausgeführt werden soll oder wenn ein rechtstechnischer Zusammenhang zwischen mehreren Novellierungsanordnungen besteht. Da keiner dieser Fälle vorliegt, müssen mehrere Novellierungsanordnungen getroffen werden.

Darüber hinaus wird eine einheitliche Verwendung der Formulierungen („Wort“, „Wortfolge“, „Klammerausdruck“, „Ausdruck“) und Satzzeichen angeregt sowie auf die richtige Setzung von Leerzeichen hingewiesen. Daher sollte es zB heißen „In § 14 Abs. 3 wird die Wort- und Zeichenfolge [...] durch die Wort- und Zeichenfolge [...] ersetzt; in § 15 Abs. 4 wird die Wort- und Zeichenfolge [...]“. Außerdem ist bei der Formulierung von Novellierungsanordnungen auf jedes überflüssige Wort zu verzichten. Aus diesem Grund sollte die Wendung „darüber hinaus“ entfallen.

Zu Z 13 (§ 14 Abs. 1a, § 14 Abs. 3):

Grundsätzlich richtet sich die Reihenfolge der Ziffern einer Novelle nach der Reihenfolge der davon erfassten Gliederungseinheiten innerhalb der zu novellierenden Rechtsvorschrift. Für die Einordnung einer Ziffer kommt es stets auf die darin zuerst angeführte Gliederungseinheit der zu novellierenden Rechtsvorschrift an. Die § 14 betreffenden Novellierungsanordnungen (Z 13 und 17) sind daher vor die § 14a betreffende Novellierungsanordnung einzureihen.

Zu Z 15 (§ 14a Abs. 6):

„Angefügt“ werden Gliederungseinheiten, die innerhalb der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit oder innerhalb der Rechtsvorschrift an letzter Stelle stehen sollen. In der Novellierungsanordnung sollte es statt „angefügt“ daher richtig „eingefügt“ lauten.

Außerdem sind generell nicht mehr aktuelle Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen, dies gilt es zu überprüfen. In § 14 Abs. 6 findet sich etwa weiterhin die Wortfolge „Bundesminister (der Bundesministerin) für Gesundheit“, die an anderer Stelle ersetzt wurde.

Zu Z 16 (§ 14a Abs. 8, § 15 Abs. 10):

Die vorgesehene Wort- und Zeichenfolge ist weder für § 14a Abs. 8 („Der [Die] für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister[in] haben [...] mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der EU [...] zusammenzuarbeiten [...]“) noch für § 15 Abs. 10 („Der [Die] für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister[in] haben übermittelt Informationen [...]“) geeignet.

Zu Z 17 (§ 14 Abs. 1 und 3, § 14a Abs. 3, § 14e Abs. 1, § 15 Abs. 8 und 9):

Vorgesehen ist, nur die Wort- und Zeichenfolge „Der Bundesminister (Die Bundesministerin) für Gesundheit“ zu ersetzen. Da die geltende Rechtslage auf den „Bundesminister (Die Bundesministerin) für Gesundheit, Familie und Jugend“ Bezug nimmt, ist eine Angleichung vorzunehmen. Eine umfassende Überprüfung wird angeregt.

Zu Z 18 (§§ 16, 16a und 17):**Zu § 16:**

In Abs. 1 kann der Klammerausdruck „(Beendigung der Berufstätigkeit)“ im Sinne der sprachlichen Sparsamkeit (LRL 1) entfallen. Außerdem wird angeregt zu prüfen, ob die technologieoffene Form der Schriftlichkeit (vgl. etwa § 13 Abs. 1 AVG) auch an dieser Stelle geeignet wäre, um die vorliegenden Erfordernisse zu erfüllen.

Im Hinblick auf Abs. 5 stellt sich die Frage, ob die Anordnung amtswegig tätig zu werden – zumindest für alle Absätze (Abs. 1 bis 4) – erforderlich ist oder sich nicht (zumindest teilweise, etwa im Zusammenhang mit Abs. 3) bereits aus den Bestimmungen per se ergibt.

Zu § 16a:

In Abs. 2 letzter Satz sollte es „Amt der Landesregierung“ heißen.

Zu § 17:

Vor dem Hintergrund, dass innerhalb eines Paragraphen nicht mehr als acht Absätze gebildet werden sollen (LRL 13), wäre eine Aufgliederung von § 17 zu erwägen (etwa einerseits betreffend die Entziehung der Berufsberechtigung, sofern eine Voraussetzung

zur Berufsausübung weggefallen ist oder bereits ursprünglich nicht bestanden hat, sowie andererseits betreffend etwaiger Maßnahmen; vgl. diesbezüglich auch die Anmerkungen zu Art. 1 (§ 54)).

Es gilt den Verweis in Abs. 1 („§§ 12 oder 13 Abs. 2“) zu konkretisieren. Es ergibt sich daraus nicht, ob auf § 12 in seiner Gesamtheit und § 13 Abs. 2 verwiesen wird. Dann stellt sich die Frage, weshalb an dieser Stelle differenziert wird, da sich die Voraussetzungen (weitestgehend) gleichen. Sollte ein Verweis auf § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 gemeint sein, ist dies klarzustellen bzw. zu prüfen, ob nicht auch eine Entziehung der Berufsberechtigung in Frage kommt, wenn etwa die Absolvierung der Ausbildung bereits ursprünglich nicht bestanden hat.

Das zu dem in Abs. 1 enthaltenen Verweis Gesagte gilt auch für jenen in Abs. 2 („§§ 12 oder 13 Abs. 2 Z 2 lit. a“). Es wird angeregt zu prüfen, ob der Sinngehalt der Beeinträchtigung der „berufsspezifischen Leistungsfähigkeit“ und die der „musiktherapeutischen Berufsausübung“ nicht insofern überschneidend ist, als eine Zusammenfassung – auch vor dem Hintergrund der Satzlänge (LRL 18) – möglich wäre.

Das zu dem in Abs. 1 enthaltenen Verweis Gesagte gilt auch für jenen in Abs. 3 („§§ 12 oder 13 Abs. 2 Z 2 lit. b“). Außerdem wird angeregt, die Wortfolge „ein sonstiges verwerfliches Verhalten“ – sofern sie beibehalten werden soll – zumindest in den Erläuterungen ausdrücklich näher zu umschreiben. Der Verweis in den Erläuterungen auf die „bisherigen Regelungen des Psychologengesetzes 2013“ hilft nicht weiter, da § 21 Abs. 4 Z 1 des Psychologengesetzes 2013 nur auf die Verletzung der Berufspflichten verweist. Außerdem ist zur Bezeichnung ein und desselben Gegenstandes immer derselbe Begriff zu verwenden (LRL 31). Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob „die hilfesuchende Bevölkerung“ (Abs. 3) gleichbedeutend ist mit „Patientinnen und Patienten“ (Abs. 2). Wiederum vor allem vor dem Hintergrund der Satzlänge (LRL 18) wird angeregt, die Wortfolge „ , insbesondere durch die verlässliche Einhaltung der Berufspflichten und der berufsethischen Rahmenbedingungen, “ entfallen zu lassen. Dies würde auch Missverständnisse zum Verständnis der „Vertrauenswürdigkeit“ hintanhalten, die bereits zu Beginn des Satzes umschrieben wird.

Ebenfalls näher zu umschreiben gilt es die Wortfolge „bestimmte strafrechtliche Verurteilungen“ in Abs. 3 Z 1. In den Erläuterungen wird lediglich auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien verwiesen, die eine „Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 1,5 Jahren wegen § 3g VerbotsG“ betraf. Da auch kein Zusammenhang zwischen dem Fehlverhalten und der beruflichen Tätigkeit gefordert wird (Erläuterungen,

Seite 101 f), wäre näher darzulegen, welche bestimmte strafrechtliche Verurteilungen vorzuliegen haben.

Am Ende von Abs. 3 Z 1 fehlt das Wort „oder“.

In Abs. 4 sollte die Wortfolge „aufrechtzuerhalten bzw.“ entfallen. Da die gesundheitliche Eignung oder Vertrauenswürdigkeit bereits beeinträchtigt ist, kann sie nicht durch die Erfüllung von Maßnahmen aufrechterhalten werden.

In Abs. 5 wird auf die Berufsvertretung abgestellt, während die Erläuterungen zusätzlich auf „freiwillige Interessensvertretung“ abstellen. Um Unklarheiten zu vermeiden, gilt es diese Diskrepanz zu beseitigen.

Während in Abs. 6 Z 11 die Dauer der Unterbrechung der Berufsausübung auf das Verfahren „aufgrund einer Selbstverpflichtung“ Bezug nimmt, stützt sich die Dauer der Untersagung der Berufsausübung in Abs. 6 Z 12 auf die der „Eigetherapie oder der sonstigen (Kranken-)Behandlung des Berufsangehörigen oder des Verfahrens“. Es wird angeregt zu prüfen, ob dies zu vereinheitlichen wäre.

Anders als nach Abs. 1 wird in Abs. 8 neben der Entziehung auch auf eine Feststellung, dass die „Berechtigung zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung nicht besteht“, Bezug genommen.

Im letzten Satz des Abs. 8 wäre wohl auch auf § 13 Abs. 2 Z 2 lit. a und § 13 Abs. 2 Z 2 lit. b Bezug zu nehmen.

Aus systematischer Sicht wäre die Regelung betreffend das Ruhen der Berufsberechtigung in Abs. 9 besser in § 16a Abs. 4 aufgehoben.

Nach Abs. 11 ist unter anderem die „Unterbrechung der Berufsausübung gemäß Abs. 6 Z 12“ den anderen zuständigen Behörden mitzuteilen. Offen bleibt dabei, ob die „Unterbrechung der Berufsausübung“ gemäß Abs. 6 Z 11, die „Untersagung der Berufsausübung“ gemäß Abs. 6 Z 12 oder beides gemeint ist. Darüber hinaus wird auf die „ergangene Entscheidung“ abgestellt. Es fällt auf, dass in sonstigen Regelungen betreffend Gesundheitsberufe (vgl. ua. § 3c Abs. 10a des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2022; § 3d Abs. 5 des Apothekengesetzes, RGBl. NR. 5/1907, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2016; § 3 Abs. 8 des EWR-Psychologengesetzes, BGBl. I Nr. 113/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes

BGBI. I Nr. 9/2016; § 22 Abs. 4 des Hebammengesetzes, BGBI. Nr. 310/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 8/2016) auf die „rechtskräftige Entscheidung“ abgestellt wird. Darüber hinaus sieht § 18 Abs. 8 des Musiktherapiegesetzes eine Information auch bei allfälliger Wiedereintragung vor. Es wird angeregt zu prüfen, ob dies nicht auch im Hinblick auf die vorgesehene Bestimmung zweckmäßig erscheint.

Im Hinblick auf die erwähnten Unionsrechtsakte in Abs. 11 wird auf die Zitierregeln in den Rz. 51 ff des EU-Addendums verwiesen.

Nach Abs. 12 hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Zuge des Verfahrens zur Wiedereintragung in die Musiktherapeutenliste nachzuweisen, „welche Maßnahmen gemäß Abs. 6 Z 3, 5, 7 und 10 sie bzw. er für eine Aufarbeitung des Verhaltens, das zur Entziehung der Berufsberechtigung geführt hat, gesetzt hat, und wodurch seine (ihre) Vertrauenswürdigkeit nachweislich wiederhergestellt worden ist“. Dies impliziert, dass nur die angeführten Maßnahmen tauglich sind, die Vertrauenswürdigkeit wiederherzustellen. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Z 19 (§ 18):

In Abs. 2 sollte nach der Wortfolge „Beginn und Beendigung eines Ermittlungsverfahrens“ eingefügt werden, auf wen sich diese bezieht (wohl die Musiktherapeuten).

Nach Abs. 3 Z 2 ist die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann über die „Beendigung eines Hauptverfahrens“ zu verständigen. Hingegen ist nach Abs. 2 eine Verständigung sowohl über den „Beginn und die Beendigung eines Ermittlungsverfahrens“ und nach Abs. 4 sowohl über die „Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsstraferkenntnisses“ vorgesehen. Eine Vereinheitlichung wird angeregt. Falls es bei der Anknüpfung an die Beendigung bleiben sollte, wäre zu überlegen, ob eine Verständigung nicht nur bei einer Verurteilung maßgeblich wäre. In diesem Sinne impliziert auch die Formulierung in Abs. 4, wonach eine „Ausfertigung des rechtskräftigen Verwaltungsstraferkenntnisses“ zu übersenden ist, dass primär die (rechtskräftige) „Beendigung“ des Verfahrens ausschlaggebend ist. Dann ist es wiederum inkonsequent die Verwaltungsgerichte nicht miteinzubeziehen.

Nach Abs. 4 sind Verwaltungsbehörden verpflichtet, „soweit es sich um Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung der Musiktherapie handelt“, die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann zu verständigen. Unabhängig

von den eingangs hingewiesenen inhaltlichen Anmerkungen wäre eine konkretere Umschreibung derartiger Verwaltungsübertretungen anzudenken.

Im Hinblick auf die erwähnten Unionsrechtsakte in Abs. 6 wird auf die Zitierregeln in den Rz. 51 ff des EU-Addendums verwiesen.

Zu Z 20 (§ 26 Abs. 1 und 2 Z 1):

In der Novellierungsanordnung sollte auch im Zusammenhang mit § 26 Abs. 1 auf „Z 1“ abgestellt werden.

Zu Z 22 (§ 27):

Da die Teilnahme an Patientenbefragungen zwar bei Trägern von Krankenanstalten bereits bestehende Rechtslage ist (§ 5b Abs. 6 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2019), sonst aber nicht, wäre eine nähere Darstellung diesbezüglich in den Erläuterungen wünschenswert.

Zu Z 23 (§ 27a):

Es wird angeregt zu prüfen, ob die „fachlich oder örtlich begründete Notwendigkeit“ alle erforderlichen Aspekte einer Online-Musiktherapie abdeckt. Dadurch scheinen etwa Fälle der persönlichen Einschränkung des Patienten nicht erfasst zu sein.

Die Praxis, Verweisungen in der Weise zu treffen, dass die verwiesene Bestimmung ohne näheren Hinweis auf ihre Bedeutung in Klammern gesetzt wird (wie in Abs. 2), kann zu Mehrdeutigkeiten führen. Sie soll daher unterbleiben (LRL 57).

Zu Z 25 (7. Abschnitt):

Zu § 34a:

In Abs. 3 hat nach dem Wort „Berufsangehörige“ die Klammer zu entfallen. Im Sinne der Einheitlichkeit ist zu prüfen, ob „freiwillige berufliche Interessensvertretungen“ mit der ansonsten im Entwurf vorgesehenen „musiktherapeutischen Berufsvertretung“ (vgl. § 17 Abs. 5) gleichbedeutend ist. Nach den Erläuterungen „ist zu erwarten, dass Vorschläge für die Besetzung aus dem Kreis der Universitäten und Fachhochschulen eingebracht werden, aus denen die/der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister:in ihre bzw.

seine Wahl treffen wird“. Im Gesetzestext spiegelt sich ein derartiges Vorschlagssystem bzw. eine Einschränkung auf die Wahl aus den eingebrachten Vorschlägen nicht wider. Auf eine einheitliche Verwendung der Begriffe wäre zu achten („Stellvertreter“, „Vertreter“; LRL 31).

Zu § 34b:

Am Ende der Z 2 sollte der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt werden. Wenn verwiesen wird, so ist die verweisende Bestimmung so zu fassen, dass ihr Grundgedanke ohne Nachschlagen zu verstehen ist (LRL 56). Aus diesem Grund ist in Z 3 neben der Mitwirkung an „Verfahren in Zusammenhang mit Eintragungen“ auch auf die „Versagung der Eintragung“ im Sinne des § 23 hinzuweisen. Der letzte Verweis im Hinblick auf die Entziehung der Berufsberechtigung bezieht sich auf „§ 17b“, gemeint ist wohl „§ 17“.

Zu § 34c:

Nach Abs. 3 können „[a]us gegebenem Anlass“ Beschlüsse auch durch Umlaufbeschluss gefasst werden. Es gilt klarzustellen, was unter „gegebenem Anlass“ zu verstehen ist.

Zu § 34d:

Abs. 3 sieht vor, dass der Ausschuss Arbeitsgruppen einrichten kann. Daraus ergibt sich etwa nicht, ob die Mitglieder der Arbeitsgruppen aus den Mitgliedern des Ausschusses zu bestimmen sind bzw. worin der konkrete Unterschied zum Ausschuss liegt.

Zu Z 27 (§ 37a):

Es wird angeregt, die Verweise auf „§§ 16, 17 und 18“ zu überprüfen, da insbesondere § 18 die Verwaltungszusammenarbeit und Informationspflichten betrifft. Als Platzhaltersollte einheitlich „xxx“ verwendet werden. Auch sollte es „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I ...“ lauten.

Zu Z 28 (§ 39):

Wird eine Bestimmung eines Gesetzes aufgehoben, so ist am Ende der Novelle im Zusammenhang mit der Regelung des zeitlichen Geltungsbereiches auch der Zeitpunkt des Außerkrafttretens zu regeln. Statt den „Entfall des § 6 Abs. 4“ in Kraft treten zu lassen,

sollte zur Inkrafttretensbestimmung eine Außerkrafttretensbestimmung hinzutreten („Die §§ 12 [...] treten mit [...] in Kraft; gleichzeitig tritt § 6 Abs. 4 außer Kraft.“).

Die Inkrafttretensbestimmung sollte generell noch einmal überprüft werden, etwa ist nicht auf „§§ 12 und 13 Abs. 2“ abzustellen, sondern auf „§ 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2“.

Zu Art. 3 (Änderung des Psychologengesetzes 2013):

Da die Änderungen des Psychologengesetzes 2013 weitgehend dem vorgesehenen Psychotherapiegesetz 2024 entsprechen, wird allgemein auf die diesbezüglichen Anmerkungen verwiesen. Außerdem sollte der Entwurf generell nochmals – im Sinne der Einheitlichkeit – im Hinblick auf etwaige Abweichungen hin geprüft werden.

Auch wird darauf hingewiesen, dass die geltende Rechtslage primär auf den Terminus „Patient“ abstellt. Durch die vorgesehenen Änderungen kommt vermehrt (parallel) der Begriff „Klient“ hinzu (vgl. ua. § 21b Abs. 2 und 3 Z 2). Um Missverständnisse vorzubeugen, sollte auf eine einheitliche Terminologie geachtet werden.

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 8/2020), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁶, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 1 (Abkürzung):

Es wird angeregt, anstatt „PG 2013“ eine andere Abkürzung der Rechtsvorschrift zu wählen, da mit Blick auf das Pensionsgesetz 1965 – PG 1965, BGBl. Nr. 340/1965, eine Verwechslungsgefahr entstehen könnte. Darüber hinaus sollte es in der Novellierungsanordnung statt „angefügt“ „eingefügt“ heißen.

⁶ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu den Z 2 bis 8 (Inhaltsverzeichnis):

Zu den Besonderheiten bei der Novellierung eines Inhaltsverzeichnisses darf auf die Anmerkungen zu den Z 1 bis 7 zu Art. 2 verwiesen werden. Darüber hinaus stimmen die den Paragraphen zugewiesenen Überschriften nicht immer überein (vgl. etwa zu § 12h „Qualifikationsnachweise – Drittstaaten“ anstatt „Ausbildungsabschlüsse – Drittstaaten“).

Zu Z 9 (§§ 12a bis 12h):

Die vorgesehenen §§ 12a bis 12g orientieren sich an den §§ 14 bis 15 des Musiktherapiegesetzes, BGBl. I Nr. 93/2008. Diesbezüglich kann weitestgehend auf die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes vom 23. November 2015, GZ BKA-602.051/0007-V/5/2015, verwiesen werden.

In diesem Zusammenhang wird angeregt zu überprüfen, ob der übernommene Gesetzestext ausreichend an das Psychologengesetz 2013 angepasst wurde (etwa im Hinblick auf die Verweise, vgl. nur § 12a Abs. 3, § 12b Abs. 5 bzw. § 12f Abs. 2; oder die Terminologie, vgl. § 12a Abs. 8 der weiterhin von „Erlöschen“ spricht, während dies ansonsten im Psychologengesetz 2013 nun nicht mehr gebräuchlich ist). Außerdem sollte überprüft werden, ob die Übernahme des fremden Rechtstextes vollständig ist (zB § 12c Abs. 1 Z 1, der nicht auf die Ausbildungseinrichtungen abstellt, bzw. wurde etwa § 14b Abs. 2 des Musiktherapiegesetzes, BGBl. I Nr. 93/2008, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2021, nicht übernommen).

Wird die verwiesene Bestimmung ohne näheren Hinweis auf ihre Bedeutung in Klammern gesetzt, kann dies zu Mehrdeutigkeiten führen, weshalb dies daher unterbleiben sollte (vgl. etwa § 12a Abs. 3). Dies insbesondere, wenn etwa im Hinblick auf die Eintragung in die Berufsliste einmal auf die „§§ 17 bzw. 27“ und ein andermal auf „§§ 17 bzw. 26“ verwiesen wird (vgl. § 12b Abs. 6 bzw. § 12g Abs. 1).

In § 12b Abs. 2 sollte klargestellt werden, worauf sich das Wort „auch“ bezieht. Sollte sich dies auf die elektronische Form beziehen, wäre anzugeben, welche Formen sonst noch in Frage kommen. Sollte es sich auf die Stelle beziehen, bei der Anträge eingebracht werden können, sollte angeführt werden, wer neben den bereits angeführten Stellen noch in Betracht käme.

Zu Z 10 (§ 16 Abs. 1 Z 4):

Nach dem Grundsatz der Monosyndetie ist bei einer Aufzählung genau eine Konjunktion – und zwar zwischen dem vorletzten und dem letzten Aufzählungsglied – zu setzen, daher

ist § 16 Abs. 1 Z 4 entsprechend anzupassen (Ersetzung des Wortes „und“ durch einen Beistrich und Ersetzung des Wortes „sowie“ durch das Wort „und“).

Zu Z 13 (§ 19 Abs. 4):

In der vorgesehenen Bestimmung wird im Falle der Entziehung der Berufsberechtigung mangels Vertrauenswürdigkeit auf § 21b Abs. 3 verwiesen. § 19 betrifft die Eintragung in die Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen. Die verwiesene Bestimmung normiert, wann die Vertrauenswürdigkeit weggefallen oder ursprünglich nicht bestanden hat. Es stellt sich daher die Frage nach der systematischen Richtigkeit der Bestimmung.

Zu den Z 15 und 16 (§§ 21, 21a und 21b):

Novellierungsanordnungen, die sich auf aufeinanderfolgende Gliederungseinheiten beziehen (vorliegend die Z 15 und 16), können zu einer einzigen Novellierungsanordnung zusammengefasst werden (vgl. Z 18 zu Art. 2). Es wird angeregt, dieser vorgeschlagenen Vorgehensweise zu folgen.

Darüber hinaus wird auf die Anmerkungen zu Z 18 (§§ 16, 16a und 17) zu Art. 2 verwiesen, die weitestgehend auch an dieser Stelle von Relevanz sind. Außerdem sind einheitliche Begriffe zu verwenden (vgl. ua. „Meldung“ in § 16a Abs. 2 des Musiktherapiegesetzes und „Anzeige“ in § 21a Abs. 2 des Psychologengesetzes 2013; „Meldung“ in § 16a Abs. 3 des Musiktherapiegesetzes und „Erklärung“ in § 21a Abs. 3 des Psychologengesetzes 2013). Inkonsequent ist es auch, dass in § 16a Abs. 2 des Musiktherapiegesetzes der Verzicht dem zuständigen Amt der Landesregierung „unverzüglich bekanntzugeben“ ist, in § 21a Abs. 2 des Psychologengesetzes 2013 ist er wiederum (nur) „bekanntzugeben“. Dies trifft auch auf den Umstand zu, dass nach § 21b Abs. 8 des Psychotherapiegesetzes 2013 die gesundheitliche Eignung oder Vertrauenswürdigkeit „nachweislich wiederhergestellt“ zu sein hat, während sie gemäß § 17 Abs. 8 (bloß) „wiederhergestellt“ zu sein hat. Dies gilt es anzugleichen.

Zu Z 17 (§ 25 Abs. 1 Z 4):

Nach dem Grundsatz der Monosyndetie ist bei einer Aufzählung genau eine Konjunktion – und zwar zwischen dem vorletzten und dem letzten Aufzählungsglied – zu setzen, daher ist § 25 Abs. 1 Z 4 entsprechend anzupassen.

Zu Z 20 (§ 28 Abs. 4):

In der vorgesehenen Bestimmung (§ 28 Abs. 4) wird im Falle der Entziehung der Berufsberechtigung mangels Vertrauenswürdigkeit auf § 30a Abs. 12 verwiesen. Da kein § 30a Abs. 12 vorgesehen ist, ist dieser Verweis anzupassen.

Zu den Z 22 und 23 (§§ 30, 30a und 30b):

Novellierungsanordnungen, die sich auf aufeinanderfolgende Gliederungseinheiten beziehen (vorliegend die Z 22 und 23), können zu einer einzigen Novellierungsanordnung zusammengefasst werden (vgl. Z 18 zu Art. 2). Es wird angeregt, dieser vorgeschlagenen Vorgehensweise zu folgen.

Darüber hinaus wird auf die Anmerkungen zu Z 18 (§§ 16, 16a und 17) des Art. 2 sowie zu den Z 15 und 16 zu Art. 3 verwiesen, die weitestgehend auch an dieser Stelle von Relevanz sind. Im Gegensatz zu § 16a Abs. 1 Z 1 des Musiktherapiegesetzes sowie § 21a Abs. 1 Z 1 des Psychologengesetzes 2013 sieht § 30a Abs. 1 Z 1 des Psychologengesetzes 2013 ein Ruhen der Berufsberechtigung auch bei einem dauernden Verzicht vor. Es wird angeregt, eine Angleichung zu überprüfen. Im Gegensatz zu den anderen zwei Bestimmungen wird in Abs. 2 auch nur auf die Schriftlichkeit abgestellt. Darüber hinaus erlangt nach § 30a Abs. 4 – im Gegensatz zu den Parallelbestimmungen – der Betroffene nach Zeitablauf die volle Befugnis zur Berufsausübung wieder. Außerdem fehlt in Abs. 5 nach der Wortfolge „im Rahmen des Verfahrens“ der Verweis auf „Abs. 1“. In Abs. 6 wird im Gegensatz zu den Parallelbestimmungen von „[g]eeigneten Maßnahmen“ gesprochen.

Zu Z 25 (§ 32 Abs. 7):

Ein Absatz kann keinem anderen Absatz angefügt werden. Die Novellierungsanordnung sollte somit lauten: „Dem § 32 wird folgender Abs. 7 angefügt.“ Außerdem wird auf die Anmerkung zu Z 22 des Art. 2 verwiesen.

Zu Z 27 (§ 40):

§ 18 des Musiktherapiegesetzes und der vorgesehene § 40 unterscheiden sich zum Teil (insbesondere erfolgt in § 40 Abs. 4 kein Verweis auf die Erstattung der Anzeige an die vorgesetzte Dienststelle; außerdem sieht § 40 Abs. 5 keine Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung vor). Es wird angeregt zu prüfen, ob eine Vereinheitlichung erfolgen soll. Darüber hinaus entfällt im Gegensatz zur bestehenden Rechtslage Abs. 6. Da die

Gründe dafür auch in den Erläuterungen nicht dargelegt werden, ist zu prüfen, ob es sich dabei um ein Versehen handelt.

Zu Z 29 (§ 32a):

Auf die Anmerkungen zu Z 23 zu Art. 2 wird verwiesen. Außerdem richtet sich die Reihenfolge der Ziffern einer Novelle nach der Reihenfolge der davon erfassten Gliederungseinheiten innerhalb der zu novellierenden Rechtsvorschrift. Für die Einordnung einer Ziffer kommt es stets auf die darin zuerst angeführte Gliederungseinheit der zu novellierenden Rechtsvorschrift an. Die § 32a betreffenden Ziffer (Z 29) ist daher entsprechend einzureihen.

Zu Z 30 (§ 49a):

Es wird angeregt (insbesondere mit Blick auf Z 27 zu Art. 2), die Verweise auf „§§ 21 und 21a“ sowie „§§ 30 und 30a“ zu überprüfen. Als Platzhalter sollte einheitlich „xxx“ verwendet werden. Auch sollte es „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I ...“ lauten.

Zu Z 31 (§ 50 Abs. 9):

Die Inkrafttretensbestimmung sollte überprüft werden, da nicht alle Bestimmungen nicht enthalten (ua. § 20 Abs. 1 und 5) bzw. ungenau bezeichnet sind (zB wird statt „§ 31 Abs. 1 Z 6“ nur auf „§ 31 Z 6“ verwiesen).

Wird eine Bestimmung eines Gesetzes aufgehoben, so ist am Ende der Novelle im Zusammenhang mit der Regelung des zeitlichen Geltungsbereiches auch der Zeitpunkt des Außerkrafttretens zu regeln. Dies wäre im Hinblick auf entfallende Bestimmungen zu ergänzen.

Zu Art. 4 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):

Zum Einleitungssatz:

Der Titel des Universitätsgesetzes 2002 besteht aus einem Langtitel (Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien), einem Kurztitel (Universitätsgesetz 2002) und einer Abkürzung (UG). Es ist nicht nachvollziehbar, wieso im Einleitungssatz ausgerechnet der Kurztitel und die Abkürzung angeführt werden. Es bestehen hier zwei Möglichkeiten: Man kann den vollständigen Titel (das heißt Langtitel,

Kurztitel und Abkürzung) anführen; oder man kann sich mit dem Kurztitel begnügen. Da es sich im vorliegenden Fall um den Titel jener Rechtsvorschrift handelt, die Gegenstand der Novelle ist, spricht viel dafür, den vollständigen Titel – das heißt: Langtitel, Kurztitel und Abkürzung – anzuführen.

Die Platzhalter „xxx“ sind für Inkrafttretensbestimmungen reserviert. Es sollte hier also mit dem Buchstaben y gearbeitet werden.

Zu Z 2 (§ 71c Abs. 2):

In der Novellierungsanordnung müsste es „erster Satz“ heißen (zutreffend die Formulierung der Novellierungsanordnung in der Z 1). Allerdings setzt die Bezeichnung als „erster Satz“ die Existenz zumindest eines weiteren Satzes voraus. Da der vorliegende Abs. 2 aus einem einzigen Satz besteht, kann nur von einem – vor die Aufzählung gestellten – Einleitungsteil gesprochen werden (dass die Aufzählung nicht in Ziffern oder literae gegliedert ist, steht der Bezeichnung als Einleitungsteil nicht entgegen). Die Novellierungsanordnung müsste daher „§ 71c Abs. 2 Einleitungsteil lautet:“ oder „In § 71c Abs. 2 lautet der Einleitungsteil:“ lauten.

Tatsächlich jedoch besteht der Unterschied zwischen der geltenden und der künftigen Fassung des Abs. 2 lediglich in der Einfügung des Ausdrucks „ , Psychotherapie“ (unzutreffend und irreführend daher die Darstellung in der Textgegenüberstellung). Naheliegend wäre daher die Anordnung: „In § 71c Abs. 2 wird nach dem Wort „Psychologie“ der Ausdruck „ , Psychotherapie“ eingefügt.“ Dabei wäre vor und nach dem einleitenden Komma jeweils ein geschütztes Leerzeichen zu setzen.

Im Übrigen lenkt die Neuerlassung die Aufmerksamkeit auf die Frage, was mit dem Wort „ansteigend“ in der – auf die Novelle BGBl. I Nr. 8/2018 zurückgehenden – Formulierung „muss [...] folgende Anzahl an Studienplätzen [...] ansteigend zur Verfügung gestellt werden“ überhaupt zum Ausdruck gebracht werden soll. Falls damit auf einen möglicherweise ansteigenden Bedarf abgestellt werden soll, müsste dies in sprachlich eindeutiger Weise zum Ausdruck gebracht werden.

Sonstiges:

Wenn die vorliegende Novelle mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten soll, bedarf es dazu einer ausdrücklichen Regelung zwar nicht (vgl. Art. 49 Abs. 1 B-VG). Ungeachtet dessen wird jedoch aus dokumentalistischen Gründen – und entgegen

Anhang 2 der LRL – empfohlen, auch in diesem Fall eine Inkrafttretensregelung vorzusehen:

4. Dem § 143 wird folgender Abs. 94 angefügt:

„(94) § 71c Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Hingewiesen wird darauf, dass derzeit auch der Entwurf einer umfangreichen Novelle des Universitätsgesetzes 2002 in Begutachtung ist. Gegebenenfalls wird die Absatzbezeichnung daher auf „(95)“ zu korrigieren sein.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Im Abschnitt „Ziel(e)“ wird die Vereinheitlichung des Beschwerdemanagements doppelt angeführt. Die letzten drei Aufzählungspunkte enden mit Punkten, die vorherigen nicht. Die Formatierung wäre insgesamt richtigzustellen.

Im Abschnitt „Inhalt“ finden sich die Einrichtung eines Bachelor- und Masterstudiums ebenso zweimal wie die der Punkt „Einrichtung eines Berufsspezifischen Gremiums und Neubesetzung des Psychotherapiebeirates“. Die Formatierung ist ebenfalls anzupassen.

Zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Datenschutz-Grundverordnung wird nichts ausgeführt. Aus der Angabe „Keine“ ist nicht ersichtlich, ob und gegebenenfalls von wem eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen ist.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Soweit es sich um die Darstellung finanzieller Auswirkungen auf Länder und Gemeinden handelt, wird auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, [BGBl. I Nr. 35/1999](#), aufmerksam gemacht.

Im Abschnitt „Problemdefinition“ findet sich die Wortfolge „(Verfahren zur Streichung aus den Berufslisten aufgrund des Erlöschens der Berufsberechtigung un)“. Es scheint ein Teil zu fehlen.

Im Zusammenhang mit Ziel 4 (Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich des sogenannten Beschwerdemanagements) wird als Zielzustand die Vollziehung der Verfahren durch die Bezirksverwaltungsbehörden angeführt. Dies steht im Widerspruch zum vorgelegten Gesetzesentwurf, der eine Zuständigkeit des Bundesministers bzw. des Landeshauptmannes vorsieht.

Aus der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung ergibt sich, dass das Vorhaben „keine finanziellen Auswirkungen für Bund, Gemeinden und Sozialversicherungsträger“ haben soll (S 10). Es wird angeregt zu überprüfen, ob dies unter Berücksichtigung der (neuen) Zuständigkeiten des Bundesministers zutreffend ist.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

1. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))⁷. Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

2. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Union durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, [GZ 671.804/10-V/8/92](#)).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Allgemeines:

1. Die Erläuterungen sind äußerst weitläufig formuliert und enthalten zum Teil redundante Ausführungen (zB doppelte Ausführungen dazu, dass auch ein einmalig gravierendes Fehlverhalten Vertrauensunwürdigkeit begründen kann (S 97 f)). Während den allgemeinen Ausführungen Kürzungspotential innewohnt, fehlt an anderer Stelle ein (näherer) Bezug zu den erläuterten Bestimmungen. Soweit sie auf konkrete Bestimmungen Bezug nehmen,

⁷ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

beschränken sich die Erläuterungen häufig auch auf eine bloße Wiederholung des Textes der Vorlage (vgl. Punkt 86 der Legistischen Richtlinien 1979).

2. Bei Novellen haben die Überschriften der Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (vgl. Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

3. Auf eine einheitliche und den Vorgaben entsprechende Zitierweise ist bei Rechtsvorschriften, Rechtsprechung (vgl. zB die überflüssigen Leerzeichen auf S 94 oder die uneinheitliche Zitierweise auf S 97) und Literatur (vgl. zB S 9, wo Auflagenzahlen nicht hochgestellt sind, S 93, wo ein Autorenname nicht kursiv gesetzt ist, oder auch S 101, wo auch der Vorname des Autors angegeben ist) zu achten (vgl. LRL 131 ff).

4. Der wiederholt in den Erläuterungen enthaltene veraltete Begriff des „Gemeinschaftsrechts“ (vgl. S 53, 59 und 97) ist durch den Begriff des „Unionsrechts“ zu ersetzen.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen farbige Textpassagen (zB auf den S 24 bis 26 oder auf S 29) und Kästchen (zB auf den S 28, 30, 36, 37, 91 und 98) enthalten.

Zu Art. 1 (Psychotherapiegesetz 2024):

Zu § 54:

Hier wird im ersten Satz irrtümlich auf „§ 53“ Bezug genommen.

Angeregt wird – wie im Entwurf – statt der Formulierung „Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführern“ die Formulierung „beschwerdeführende Personen“ (oder ähnlich) zu verwenden, um der Gefahr einer Verwechslung mit den Berufsberechtigten, die jedenfalls berechtigt sind, (in der Folge) als Beschwerdeführer in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufzutreten, vorzubeugen.

Vgl. im Übrigen die nachstehenden Anmerkungen zu den Erläuterungen zu den analogen Bestimmungen in Art. 2 und 3.

Zu Art. 2 (Änderung des Musiktherapiegesetzes) und Art. 3 (Änderung des Psychologengesetzes 2013):

Zu § 16 des Musiktherapiegesetzes und den §§ 21 und 30 des Psychologengesetzes 2013:

In den Erläuterungen wird der Begriff „Berufseinstellung“ verwendet; der Gesetzesentwurf spricht hingegen von der „Beendigung der Berufstätigkeit“. Die Begrifflichkeiten sollten aneinander angepasst werden.

Zu § 17 des Musiktherapiegesetzes und den §§ 21b und 30b des Psychologengesetzes 2013:

Allgemeines:

Im Hinblick auf die Formulierung „Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführern“ wird auf die Anmerkung zu Art. 1 § 54 verwiesen.

Nach den Erläuterungen werden „die bisherigen Bestimmungen betreffend Erlöschen der Berufsberechtigung und Streichung aus der Berufsliste im [...] Psychologengesetz 2013 [...] nach Vorbild des Psychologengesetzes 2013 neugestaltet“. Dies wirkt auf den ersten Blick widersprüchlich und sollte klargestellt werden.

Außerdem wird (auch) von einer „Vollziehung [...] durch die [...] Ämter der Landesregierung gesprochen. Da sich dies nicht in den vorgesehenen Gesetzesbestimmungen widerspiegelt, wäre dieser Umstand klarzustellen.

Zu Abs. 1:

Nach den Ausführungen in den Erläuterungen würde das private Recht auf Schadenersatz der Beschwerdeführer „nicht unmittelbar durch einen Bescheid oder Maßnahmen des BMSGKP gestaltet“. Da die Zuständigkeit nun auf den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau übergegangen ist, wäre dies – an dieser Stelle und generell – anzupassen.

Zu Abs. 3:

Es findet sich ein „andererseits“ ohne das dazugehörige „einerseits“.

Zu Abs. 5:

Im Hinblick auf die Möglichkeit, eine bestimmte Berufsvertretung anzuhören, wird auf das Psychologengesetz 2013 verwiesen, das eine derartige Möglichkeit bereits vorsehe. Zur Klarstellung wäre die entsprechende Gesetzesstelle anzugeben.

In den Erläuterungen wird auf die „Berufsvertretungen bzw. freiwillige Interessensvertretungen“ sowie „Schlichtungs- bzw. Beschwerdestellen“ abgestellt; der Gesetzesentwurf spricht hingegen nur von der „Berufsvertretung“ bzw. „Schlichtungsstellen“. Die Begrifflichkeiten sollten aneinander angepasst werden.

Zu Abs. 9:

Die Ausführungen in den Erläuterungen beziehen sich auf die „Unterbrechung der Berufsausübung, die Entziehung der Berufsberechtigung und die Vorschreibung von Maßnahmen“. Diese Aufzählung deckt sich nicht mit dem vorgesehenen Gesetzeswortlaut (Z 1 bis 3). Darüber hinaus sei das Bundesministerium zu verständigen, das den entsprechenden Eintrag in der Berufsliste vorzunehmen hat, auch dahingehend ist eine Angleichung an den vorgesehenen Gesetzeswortlaut vorzunehmen.

Zu Abs. 10:

Die Erläuterungen weisen darauf hin, dass gegen Bescheide der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes die Möglichkeit der Beschwerde an die Landesverwaltungsgerichte offen steht. Dabei verweisen sie auf eine Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, wonach die Entscheidung über den „Entzug der Berufsberechtigung“ ein „civil right“ im Sinne des Art. 6 EMRK betreffe; da aber nicht der Kernbereich betroffen sei, genüge die nachprüfende Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof. Gemeint ist wohl die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 18. April 2008, GZ BKA-601.201/0001-V/5/2008. Der Inhalt dieser Stellungnahme ist vor dem Hintergrund der damaligen Rechtslage zu verstehen; die Ausführungen der Erläuterungen sind an die nunmehr bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben anzupassen.

Zu § 26 Abs. 6 des Musiktherapiegesetzes und § 32 Abs. 7 des Psychologengesetzes 2013:

Es müsste statt „§ 26 Abs. 6 Musiktherapiegesetz“ richtig „§ 27 Abs. 6 [des] Musiktherapiegesetz[es]“ lauten.

Zu § 39 Abs. 6 des Musiktherapiegesetzes und § 50 Abs. 9 des Psychologengesetzes 2013:

Diese Bestimmungen wurden (gleichlautend) in zweifacher Weise erläutert. Dies ist wohl auch dem Umstand geschuldet, dass die Erläuterungen keiner einheitlichen Reihenfolge folgen.

Zur Textgegenüberstellung:

Im Zusammenhang mit **Artikel 2** wurden folgende Divergenzen zwischen dem „Novellenentwurf“ und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ festgestellt:

- § 14a Abs. 8: „Der (Die) für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister(in) haben...“ / „Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister (Die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin)...“

Der Anfang des Paragraphen stimmt in beiden Fassungen nicht überein.

- § 15 Abs. 10: „Der (Die) für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister(in) haben...“ / „Der (Die) für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister(in) bzw. der Landeshauptmann (die Landeshauptfrau) haben...“

Der Anfang des Paragraphen stimmt in beiden Fassungen nicht überein.

Im Zusammenhang mit **Artikel 3** wurden folgende Divergenzen zwischen dem „Novellenentwurf“ und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ festgestellt:

- § 12a Abs. 8: „Erlischt die Berufsberechtigung des (der) Betreffenden, so hat **der Landeshauptmann (die Landeshauptfrau)** das Erlöschen...“ / „Erlischt die Berufsberechtigung des (der) Betreffenden, so hat **der (die) für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister (Bundesministerin)** das Erlöschen...“

In der Vorgeschlagenen Fassung wird **der Landeshauptmann (die Landeshauptfrau)** durch **der (die) für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister (Bundesministerin)** ersetzt.

- § 12b Abs. 2: „[...] (Art. 57a Richtlinie 2005/36/EG) oder **das** für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium...“ / „[...] (Art. 57a Richtlinie 2005/36/EG) oder **dem** für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerium...“

In der Vorgeschlagenen Fassung wird der Artikel gewechselt.

- § 12b Abs. 6: „[...] dem (der) für das Gesundheitswesen zuständigenn Bundesminister (Bundesministerin) nachzuweisen.“ / „[...] dem (der) für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister (Bundesministerin) nachzuweisen.“

In der Vorgeschlagenen Fassung fehlt beim Wort „zuständigenn“ das n.

- § 12g Abs. 5: „[...] deren Ergebnis hat **der (die) für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister (Bundesministerin)**...“ / „[...] deren Ergebnis hat **der Landeshauptmann (die Landeshauptfrau)**...“

Der Anfang des Paragraphen stimmt in beiden Fassungen nicht überein.

- § 12g Abs. 6: „[...] nicht ausgeglichen werden kann, hat **der (die) für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister (Bundesministerin)**...“ / „[...] nicht ausgeglichen werden kann, hat **der Landeshauptmann (die Landeshauptfrau)**...“

Der erste Satz des Paragraphen stimmt in beiden Fassungen nicht überein.

- § 50 Abs. 9: „(9) §§ 12a bis 12h samt Überschriften, § 16 Abs. 1 Z 4, § 18 Abs. 3 und 5, § 19 Abs. 4, **die Überschrift des § 20, § 20 Abs. 1**, §§ 21 **bis 21b samt Überschriften**, § 25 Abs. 1 Z 4, § 27 Abs. 3 und 5, § 28 Abs. 4, **die Überschrift des § 29, § 29 Abs. 1**, §§ 30 **bis 30b samt Überschriften**, § 31 **Abs. 1** Z 6, § 32 Abs. 7, § 32a **samt Überschrift, § 37 Abs. 5 Z 1**, § 40, § 41 Abs. 4 **sowie § 49a** treten mit **xx. Jänner 202x** in Kraft.“ / „(9) §§ 12a bis 12h samt Überschriften, § 16 Abs. 1 Z 4, § 18 Abs. 3 und 5, § 19 Abs. 4, §§ 21 und 21a, § 25 Abs. 1 Z 4, § 27 Abs. 3 und 5, § 28 Abs. 4, §§ 30 und 30a, § 31 Z 6, § 32 Abs. 7, § 32a, § 40 sowie § 41 Abs. 4 treten mit **1. Jänner 2025** in Kraft.“

Die Paragraphen stimmen in beiden Fassungen nicht überein.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 2. Februar 2024

Fr die Bundesministerin fr EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt